

# SATZUNG DES FÖRDERVEREIN FEUERWEHR FREIBERG E.V.



## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehr Freiberg e.V.“
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.,
- 3) Der Sitz des Vereins ist in Freiberg.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der VR-Nr. 10555 eingetragen.
- 5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist:
  - Die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- 3) Ziel des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Feuerwehrwesens in Freiberg, insbesondere der Ortsfeuerwehr Freiberg.
- 4) Darüber hinaus können auch die weiteren Ortsfeuerwehren sowie die hauptamtlichen Einsatzkräfte der Stadt Freiberg unterstützt werden, sofern diese Maßnahmen dem Gesamtwirken zum Wohle des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes der Stadt Freiberg dienen.
- 5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Ortsfeuerwehr Freiberg in allen Abteilungen,
  - b) Maßnahmen zur Förderung der Jugendfeuerwehr und der Brandschutzerziehung
  - c) Maßnahmen zur Unterstützung der Alters- und Ehrenabteilung,
  - d) die Förderung des Ehrenamts sowie der sozialen Fürsorge für Mitglieder der Feuerwehr Freiberg,
  - e) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des kameradschaftlichen Zusammenwirkens innerhalb der Feuerwehr sowie mit anderen Organisationen,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Feuerwehrwesens in der Bevölkerung.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele kann der Verein auch wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten, sofern diese dem gemeinnützigen Zweck dienen und die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung nicht gefährden. Die Überschüsse aus wirtschaftlichen Tätigkeiten sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie eine Personengesellschaft werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die Satzung sowie die geltenden Richtlinien und Ordnungen anerkennt.
- 2) Natürliche Personen müssen das siebente Lebensjahr vollendet haben.  
Für minderjährige Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist der Mitgliedsantrag durch die vertretungsberechtigten Personen zu stellen.
- 4) Mitgliedsanträge können schriftlich oder in elektronischer Form, z. B. über ein Online-Formular, gestellt werden.  
Die elektronische Form ist der Schriftform gleichgestellt. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller (sowie ggf. von den Erziehungsberechtigten) unterschrieben bzw. elektronisch bestätigt sein.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grundlage der Satzung und der Vereinsinteressen.  
Der Vorstand ist dabei nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller in Textform (Brief oder E-Mail) mitgeteilt.
- 6) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde einlegen.  
In diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Antrag.

## § 4 Beendigung, Ausschluss und Ruhnen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Bei Auflösung, Liquidation, Austritt oder Ausschluss einer juristischen Person oder Personengesellschaft als Mitglied erlischt die Mitgliedschaft im Verein.
- 3) Ein Mitglied, das seine Mitgliedschaft im Verein kündigen möchte, hat dies in Textform (Brief oder E-Mail) dem Vorstand mitzuteilen.
- 4) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- 5) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge im vorgegebenen Zeitraum nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der nächstmöglichen Vorstandssitzung zu den Pflichtverletzungen Stellung



# SATZUNG DES FÖRDERVEREIN FEUERWEHR FREIBERG E.V.

zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen. Ist das Mitglied mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden, kann es die Anhörung vor der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Bis zu dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in Abstimmung über Weiterführung der Mitgliedschaft oder unterstützt mit mehrheitlicher Zustimmung die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss des Mitglieds.

- 6) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen, wenn verschiedene Umstände dies erfordern und die Beitragszahlung eine besondere Härte für das Vereinsmitglied darstellen würde (z.B. Wegfall von Einkommen). Die endgültige Entscheidung über das Ruhen einer Mitgliedschaft trifft der Vorstand. Ruht die Mitgliedschaft aufgrund des § 4 Abs. 5 (Widerspruch gegen Ausschluss), so ist im Falle der Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Weiterführung der Mitgliedschaft im Förderverein rückwirkend für den Ruhenszeitraum der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins aktiv zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Förderung der Belange des Vereins sowie die ideelle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg im Sinne des Vereinszwecks.
- 2) Alle Mitglieder sind angehalten, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und sich in das Vereinsleben einzubringen.  
Sie haben das Recht, Anträge zu stellen sowie sich über die Angelegenheiten des Vereins zu informieren.
- 3) Stimmberchtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Mitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und Wahlrecht.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu achten sowie die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Förderung und Durchführung des Vereinszwecks Mitgliedsbeiträge. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Im Falle einer Anpassung der Mitgliedsbeiträge hat jedes Mitglied das Recht, seine Mitgliedschaft außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Beitragserhöhung schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Im Falle einer ruhenden Mitgliedschaft gilt §4 Abs 5.

## § 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Vorstand
  - b) Mitgliederversammlung
  - c) Kassenprüfer

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei Stellvertretern
  - c) dem Kassenwart und
  - d) dem Mitgliederbeauftragten.
- 2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche durch den Vorstand beschlossen wird.
- 4) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und verantwortlich für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die fristgemäße Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichts,
  - d) die Entgegennahme und Entscheidung über Mitgliedsanträge,
  - e) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) die Vertretung des Vereins nach innen und außen gemäß § 26 BGB,
  - g) die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des Satzungszwecks, einschließlich der Entscheidung über Ausgaben im Rahmen der laufenden Geschäftsführung,
  - h) die Gewinnung von Unterstützern und Sponsoren sowie die Entwicklung von Projekten zur Erzielung von Vereinseinnahmen, soweit diese dem Zweck des Vereins dienen und mit der Satzung vereinbar sind.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter, in Textform mit dem Tagungsort, der Tagungszeit sowie die Tagesordnung einberufen werden. Es gilt eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Ergänzungen zur Tagesordnung sind möglich, über die Aufnahme entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder.

# SATZUNG DES FÖRDERVEREIN FEUERWEHR FREIBERG E.V.



- 6) Zur Vorstandssitzung können Gäste beratend geladen werden.
- 7) Beschlussfähig ist die Vorstandssitzung, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Der Vorstand kann Beschlüsse in einer Präsenzsitzung, schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 9) Die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Mitgliederbeauftragten oder vom Kassenwart geführt und vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter, bestätigt und anschließend allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail zugeschickt.
- 10) Der Kassenwart hat die Vereinskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Außerdem hat er auf die rechtzeitige Zahlung der Mitgliedsbeiträge hinzuwirken.
- 11) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende muss Mitglied der Ortsfeuerwehr Freiberg sein.
- 12) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 13) Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden sein Amt niederlegen. Der Vorsitzende hat dies gegenüber einem Stellvertreter zu erklären.
- 14) Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere grobe Pflichtverletzungen, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, fortgesetzte Vernachlässigung von Vorstandspflichten oder sonstige Umstände, die eine weitere Amtsausübung unzumutbar machen. Dem Vorstandsmitglieb ist Gelegenheit zu geben, in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu den Pflichtverletzungen Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen. Diese Anhörung kann mündlich in der Versammlung oder schriftlich im Vorfeld erfolgen.
- 15) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooperieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooperiert werden.
- 16) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und dient der Willensbildung der Mitglieder in Angelegenheiten des Vereins. Die Versammlung entscheidet über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern
  - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt.
- 4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungsdatum an alle Mitglieder zu versenden.
- 5) Die Zustellung erfolgt per elektronischer Post (E-Mail), wobei die Einladung, an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden muss. Liegt dem Verein keine E-Mail-Adresse vor wird die Einladung postalisch zugestellt.
- 6) Die Einladung muss den Tagungsort, die Tagungszeit sowie die Tagesordnung der Versammlung enthalten.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- 8) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine zweidrittel Mehrheit aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt.
- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens mehr als die Hälfte aller Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

# SATZUNG DES FÖRDERVEREIN FEUERWEHR FREIBERG E.V.



- 10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Über den Verlauf von ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten. Die Protokollführung obliegt in der Regel dem Mitgliederbeauftragten und wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner beiden Stellvertreter unterzeichnet.

## § 10 Kassenprüfer

- 1) Im Verein werden zwei Kassenprüfer bestellt. Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahl und Ernennung der Kassenprüfer sowie für die Regelung aller weiteren Angelegenheiten, die die Kassenprüfer betreffen.
- 2) Sowohl Vereinsmitglieder, als auch externe Sachverständige können als Kassenprüfer bestellt werden.
- 3) Die Kassenprüfer werden für drei Jahre berufen. Wobei regelmäßig ein neuer Kassenprüfer zu berufen ist.
- 4) den Kassenprüfer wird keine Vergütung gezahlt.

## § 11 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich, wenn dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine gesetzliche Grundlage oder, in Einzelfällen, eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vorliegt.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 3) Der Verein kann zur näheren Ausgestaltung der Datenverarbeitung und zur Festlegung von Details eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

## §12 Satzungsänderungen und Auflösung , Vermögensbindung, Salvatorische Klausel

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Beschlussvorschläge zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung sind den Mitgliedern mit einer Frist von 30 Tagen vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder zu versenden.
- 3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.
- 4) Im Falle der Auflösung oder Streichung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks werden die Vermögenswerte des Vereins direkt und ausschließlich an die Stadt Freiberg übertragen, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung des Feuerschutzes in der Stadt Freiberg, zu verwenden hat.
- 5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

## §13 Inkrafttreten

- 1) Diese Vereinssatzung tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister eingetragen wird.
- 2) Diese Vereinssatzung wurde am 24. September 2025 in Freiberg beschlossen